



Marktgemeinde Thal

KFZ-Stellplatz-Verordnung 2023

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Thal hat in seiner Sitzung vom 29.03.2023 gemäß § 89 Abs. 4 Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG die nachstehende Verordnung der Marktgemeinde Thal, mit welcher die Mindestzahl der erforderlichen Abstellflächen für Kraftfahrzeuge oder Garagen sowie Besucherparkplätzen bei Neu- und Zubauten geregelt wird, beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die KFZ-Stellplatz-Verordnung 2023 gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Thal.

§ 2

Abstellflächen

Die mindestens erforderliche Zahl der Abstellflächen für Kraftfahrzeuge oder Garagenflächen für Wohngebäude und/oder gemischt genutzte Gebäude mit Wohnnutzung hat für Neu- und Zubauten bei Bauvorhaben je Wohneinheit 2 KFZ-Abstellplätze auf dem zu bebauenden Grundstück, exklusive der Besucherparkplätze, zu betragen.

§ 3

Besucherparkplätze

Die Errichtung von Besucherparkplätzen ist zwingend vorgeschrieben. Die Anzahl von Besucherparkplätzen am Baugrundstück wird wie folgt berechnet und ist, wenn die Summe der Addition keine ganze Zahl ergibt, auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden:

- (1) Von der 1. Bis zur 4. Wohneinheit: 1 Besucherparkplatz pro Wohneinheit
- (2) Zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten ab der 5. bis zur 9. Wohneinheit:
0,5 Besucherparkplätze pro Wohneinheit
- (3) Zusätzlich zu den in Abs. 1 und 2 genannten ab der 10. Wohneinheit:
0,25 Besucherparkplätze pro Wohneinheit.



Marktgemeinde Thal
Bezirk Graz-Umgebung

8051 Thal, Am Kirchberg 2
T: 0316 58 34 83, F: 0810 955 417 68 79
gemeinde@thal.gv.at, www.thal.gv.at
UID: ATU59448217

§ 4 **Inkrafttreten**

Die KFZ-Stellplatz-Verordnung 2023 tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
Gleichzeitig tritt die KFZ-Stellplatz-Verordnung vom 02.01.2020 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Matthias Brunner)